



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

14. Februar 2014

Seite 1 von 2

Stadt Solingen  
Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1  
42651 Solingen

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.2.11-335/14

### Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) vom  
22.11.2013 auf Informationszugang zu Unterlagen des Regionalbeirats  
Mitte des RWE Konzerns

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Feith,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-  
Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information  
zuständig.

[REDACTED] sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt  
und mitgeteilt, bei Ihnen am 22.11.2013 über die Internetplattform  
[www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) einen Antrag auf Informationszugang zu verschie-  
denen Unterlagen des Regionalbeirats Mitte des RWE Konzerns ge-  
stellt zu haben. Ein Informationszugang sei bisher nicht gewährt wor-  
den; ein sich mit der Antragstellung auseinandersetzender Bescheid sei  
bisher ebenfalls nicht ergangen.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführun-  
gen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich  
einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhan-  
denen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG  
NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweige-  
rungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung ge-  
mäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW **begründen**.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

[www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte daher um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

14. Februar 2014

Seite 2 von 2

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

 )